

# **Strom- und Wasserordnung KGV-Westerbusch e.V.**

## **1. Grundsatz**

Die Versorgung eines Kleingartens mit Strom oder Wasser stellt rechtlich gesehen ein vertragliches Verhältnis in Form eines Dauerschuldverhältnisses dar (BGH, Urteil v. 12.12.2005, Az. II ZR 283/03).

Der Versorgungsvertrag wird nicht gesondert mit dem Mitglied/Pächter geschlossen.

Der Vertrag mit dem Mitglied/Pächter über die Belieferung mit Strom und Wasser kommt schon dann zustande, wenn dieser die vom Verein angebotene Belieferung mit Strom und Wasser in Anspruch nimmt.

Eine Erklärung, er wolle mit dem Verein jedoch keinen Vertrag schließen, ist unbeachtlich (BGH, Urteil v. 26.01.2005, Az. VIII ZR 66/04).

Nur der geschäftsführende Vorstand des KGV schließt Verträge mit Versorgungsunternehmen über Wasser- und Stromlieferungen ab.

## **2. Zuständigkeiten**

### **2.1. Wasserversorgung**

#### **Der Verein liefert kein Wasser nach der Trinkwasserverordnung**

2.1.1 Das vereinseigene Wassernetz beginnt nach der Hauptmesseinheit des Versorgers mit der Einspeisung des Wassers und endet an der Übergabestelle des Absperrventils vor der Wassermesseinheit des Mitgliedes/Pächters.

2.1.2 Inspektionen, Wartungen, Störungsbeseitigungen und Kontrollen am vereinseigenen Wassernetz werden vom Vorstand geplant und veranlasst.

2.1.3 Das Wassernetz des Mitgliedes/Pächters beginnt ab Eingang Absperrventil vor der Wassermesseinheit.

### **2.2. Versorgung mit Strom**

2.2.1 Das vereinseigene Stromnetz beginnt ab der Hauptmesseinheit des Netzbetreibers, umfasst das Kabelnetz in der Kleingartenanlage sowie evtl. Unterverteiler und endet an den Stromanschlusskästen der Mitglieder/Pächter.

2.2.2 Inspektionen, Wartungen, Störungsbeseitigungen und Kontrollen an der vereinseigenen Elektroanlage werden vom Vorstand geplant und veranlasst.

2.2.3 Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt durch einen Beauftragten des Vereins zu den per Aushang angekündigten Terminen und wird im Regelfall einmal jährlich vorgenommen.

Bei Abwesenheit des Mitglieds am Ablesetermin wird ein Säumniszuschlag von 100,00 Euro fällig und wird mit 500 KW und 25 km<sup>3</sup> geschätzt.

# **Strom- und Wasserordnung**

## **KGV-Westerbusch e.V.**

Bei erneuter Abwesenheit wird ebenfalls geschätzt. Wird nach mehreren Schätzungen der Zählerstand vorgezeigt, werden maximal 500 KW und 25 km<sup>3</sup> verrechnet, der Rest kommt dem Verein zu Gute

- 2.2.4 Die Elektroübernahme des Mitgliedes/Pächters beginnt an der jeweiligen Klemme im Stromanschlusskasten und umfasst alle nachfolgenden Installationen und Anschlüsse.
- 2.2.5 Die Bereitstellung von Strom erfolgt ganzjährig, von Wasser nur in den frostfreien Jahreszeiten. Die jeweiligen Termine hierfür werden rechtzeitig per Aushang mitgeteilt. Zur Vermeidung von Frostschäden sind die Leitungen durch Öffnen der Absperrventile zu entlüften.

### **3. Voraussetzungen**

#### **3.1. Allgemein**

- 3.1.1 Die Errichtung, Veränderung sowie die Unterhaltung der Wasser- und Stromanlage haben nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.
- 3.1.3 Zur Verwendung kommen dürfen nur geeichte Strom- und Wassermesseinrichtungen, die vom Verein bezogen und dem Eichamt gemeldet werden. Die Kosten für die Messeinrichtungen trägt das Mitglied/Pächter.

#### **3.2. Wasser**

- 3.2.1 Vor und nach der Wassermesseinheit muss eine Absperrereinrichtung vorhanden sein.
- 3.2.2 Der Austausch einer geeichten Wassermesseinheit ist dem Vorstand unmittelbar zu melden.  
Die ausgetauschte Wassermesseinheit ist bis zur Ablesung aufzubewahren.
- 3.2.3 Die Wasserentnahme nach Feststellung einer defekten Wassermesseinheit ist erst nach Behebung des Defektes zulässig.

#### **3.3. Stromanlage**

- 3.3.1 Erforderliche Installationsarbeiten im Einzelgarten sind nur durch eine anerkannte Fachkraft zulässig.
- 3.3.2 Der Austausch eines geeichten Elektromesszählers darf ausschließlich durch die Fachkraft des Vereins vorgenommen werden.  
Der ausgetauschte Elektromesszähler ist bis zur Ablesung aufzubewahren.
- 3.3.3 Die Stromentnahme nach Feststellung einer defekten Strommesseinheit ist erst nach Behebung des Defektes und Einbau eines neuen geeichten Strommesszählers zulässig.

# **Strom- und Wasserordnung KGV-Westerbusch e.V.**

## **3.4. Anzeigepflicht für ausgetauschte geeichte Messgeräte**

- 3.4.1 Nach dem Einbau ausgetauschter Wasser- oder Strommessgeräte, die in Betrieb genommen werden, ist eine Meldung an das Eichamt durch den Vorstand erforderlich. Das Mitglied/Pächter kontaktiert dazu sofort den Vorstand, damit die neue geeichte Messeinheit in der Übersichtsliste des Vereins für das Eichamt eingetragen werden kann.

## **4. Abrechnung**

- 4.1 Die Abrechnung des Verbrauches erfolgt jährlich zum Ende des Gartenjahres. Grundlage dazu sind die Rechnungen der Versorgungsunternehmen. Der Verbrauch wird jährlich mit der Jahresrechnung jedem Mitglied/Pächter in Rechnung gestellt.
- 4.1.1 Das jährlich vom Mitglied/Pächter an den Verein für die Entnahme von Wasser und Strom zu zahlendem Entgelt setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:
- 4.1.2 Das Mitglied/Pächter hat als Abnehmer von Strom und Wasser seine jeweiligen Verbräuche sowie die anteiligen Kosten der Versorgungseinrichtung zu tragen. Dabei wird der mittels Messeinrichtung ermittelte Einzelverbrauch des Mitgliedes/Pächters mit den tatsächlichen vom Verein an den Versorger zu zahlenden Entgelten berechnet.  
Zusätzlich hat das Mitglied/Pächter die vom Versorger gegenüber dem Verein erhobenen Grundkosten (z.B. Grundpreis, Zählermiete usw.) anteilig zu tragen. Der Anteil berechnet sich nach der Anzahl der tatsächlich mit Wasser und Strom versorgten Einzelgärten.
- 4.1.3 Vereinsstrom (z.B. Wegebeleuchtung, Vereinshaus, andere Gemeinschaftseinrichtungen) sind Gemeinschaftskosten des Vereins und werden nach Anzahl der Einzelgärten verrechnet.
- 4.1.4 Auftretende Differenzen (Schwund) zwischen den Hauptmesseinrichtungen der Energieversorger mit den einzelnen Untermesseinrichtungen des Mitgliedes/Pächters sind anteilig zu tragen. Der Anteil berechnet sich nach der Anzahl der tatsächlich mit Strom und Wasser versorgten Einzelgärten.  
Unabhängig davon, ob und wie viel Wasser oder Elektroenergie entnommen wurde (OLG Düsseldorf, Beschluss v. 10.05.2007, Az. 24 U 204/06).
- Erläuterung**  
Schwund beim Wasser entsteht beim Entleeren und Befüllen der Wasserleitungen und durch Undichtigkeiten im Leitungsnetz.  
Schwund beim Strom entsteht durch Leitungsverluste und dem Stromverbrauch der Untermesseinrichtungen.
- 4.1.5 Bei einem Pächterwechsel erfolgt eine Ablesung der Zählerstände der Messeinrichtungen.

# **Strom- und Wasserordnung KGV-Westerbusch e.V.**

## **5. Zutrittsrecht**

- 5.1 Zum Ablesen, zur Gefahrenabwehr, bei Verdacht auf Manipulation oder Rohrbruchs/Lecks dürfen Beauftragte des Vereins den Einzelgarten ohne vorherige Anmeldung betreten.
- 5.2 Beauftragte im Sinne dieser Ordnung sind:
- der Vorstand des Kleingartenvereins
  - der Wasser- bzw. Stromverantwortliche
  - ggf. die Wegewarte
  - vom Vorstand mit Beschluss eingesetzte Mitglieder oder Dienstleister

## **6. Einstellung von Strom und Wasserlieferung**

- 6.1 Der Verein ist berechtigt die Lieferung von Strom und Wasser einzustellen bzw. die Anschlüsse zu sperren, wenn
- 6.1.1 der Strom- und Wasserbezug nicht über die Messeinrichtung des Pächters erfasst wird bzw. bei Manipulationen. In beiden Fällen erfolgt eine Anzeige.
- 6.1.2 bei nicht fristgerechter Zahlung der Verbrauchskosten.
- 6.1.3 bei unberechtigtem Öffnen von Verplombungen
- 6.1.4 bei unberechtigtem Umgehen der Zähleinrichtung
- 6.1.5 Alle durch 6.1.1, 6.1.2, 6.1.3 und 6.1.4 entstehenden zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten des Pächters.

## **7. Haftung**

- 7.1 Jegliche Haftungsansprüche aus den vereinseigenen Versorgungsnetzen gegenüber dem Verein sind ausgeschlossen, egal aus welchem Grund/Anlass.

## **8. Schlussbestimmung**

- 8.1 Über Wasser – und Stromangelegenheiten, die in dieser Strom- und Wasserordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.
- 8.2 Sollte eine der Bestimmungen über die Strom- und Wasserordnung zur Lieferung von Strom und Wasser durch eine andere Rechtsvorschrift unwirksam sein oder während der Bestandszeit rechtsunwirksam werden, so bleibt die Strom- und Wasserordnung in seinen übrigen Punkten wirksam. Die rechtsunwirksame Bestimmung wird, sofern notwendig, durch eine neue, der Sach- und Rechtslage entsprechende Bestimmung ersetzt.

# Strom- und Wasserordnung KGV-Westerbusch e.V.

## 9. Inkrafttreten

- 9.1 Diese Strom- und Wasserordnung wurde vom Vorstand beschlossen und ist mit sofortiger Wirkung für alle Mitglieder/Pächter verbindlich.

Wuppertal, den 22.02.2024

Olaf Liedgens

.....

1. Vorsitzender

Daniel Diegmann

.....

2. Vorsitzender